Die Stadt Nossen erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, folgende

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre GE/GI Heynitz-Lehden, 2. Erweiterung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Heynitz-Lehden, 2. Erweiterung" wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

- Flurstück Nr. 58/1 Gemarkung Ilkendorf und
- Flurstücke Nr. 326/3, 329/3, 330/1, 331/3, 332/3, 333/3, 401/2, T.v. 402/1, 403/4, 408/10 sowie T.v. 403/11 Gemarkung Wendischbora und
- Flurstücke 57/1, 58/1, 59/3, 62/3, 63, 64, 65/3 und 122/1 der Gemarkung Obereula

und ist damit deckungsgleich mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlagen, nicht durchgeführt werden

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind nicht vorgenommen werden

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann, im Einvernehmen mit der Stadt Nossen, Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Geltungsdauer

Da die Veränderungssperre vom 01.07.2024 gemäß § 17 Abs. 1 S. 1. BauGB am 30.06.2026 Kraft Gesetzes ausläuft, wird diese mit dieser Satzung um ein Jahr bis zum 30.06.2027 verlängert. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nossen, den 22.04.2026

Christian Bartusch
Bürgermeister

Hinweis:
Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 22.04.2026

Christian Bartusch
Bürgermeister